

Wirtschaftsförderungsrichtlinie der Stadtgemeinde Mattersburg

beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 02. Juli 2019

Präambel

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattersburg begrüßt Initiativen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Mattersburg, insbesondere die Gründung neuer Unternehmen, aber auch die nachhaltige Modernisierung bestehender Unternehmensstandorte und die Förderung von Beschäftigung und wird diese Initiativen im Rahmen dieser Richtlinie bestmöglich fördern.

§ 1 - Ziel der Richtlinie

Ziel ist die Wettbewerbsfähigkeit der Mattersburger Unternehmer und den Wirtschaftsstandort Mattersburg zu stärken und das Wirtschaftswachstum insgesamt zu unterstützen.

§ 2 - Förderungswerber

Förderungswerber können Unternehmen, Unternehmer mit Betriebsstandort in Mattersburg sein. Für diese Beurteilung ist das Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl. Nr. 819/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2018 heranzuziehen. Dabei gilt die Definition des § 3 für die Unternehmer und die Definition des § 4 für die Betriebsstätte.

Keine Wirtschaftsförderung der Stadtgemeinde Mattersburg erhalten:

1. Unternehmen, die die Steuerbefreiung nach § 8 des Kommunalsteuergesetzes in Anspruch nehmen;
2. Unternehmen, die nach § 4 des Kommunalsteuergesetzes in mehr als zehn Betriebsstätten in Österreich ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder ihre unternehmerische Tätigkeit ausüben.

Als Förderungswerber können Unternehmen auch nur dann auftreten, wenn die nachstehenden allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das antragstellende Unternehmen muss wirtschaftlich gesund sein und einen nachhaltigen Bestand erwarten lassen;
2. Der Förderungswerber muss seinen Verpflichtungen zur Entrichtung der Gemeindeabgaben bisher regelmäßig nachgekommen sein;
3. Es müssen die erforderlichen bau- und gewerbebehördlichen Genehmigungen sowie die Voraussetzungen nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz vorliegen.

§ 3 - Fördergegenstand

Um den Wirtschaftsstandort Mattersburg zu stärken, werden materielle und immaterielle Investitionen im Rahmen der Unternehmenstätigkeit, somit auch die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen und vor allem Lehrlingsarbeitsplätze gefördert.

§ 4 - Förderbare Kosten

1. Investitionen in die Anschaffung von Maschinen, Geräten, Büro- und Geschäftsausstattung sowie in sonstige Kosten des Anlagevermögens der Betriebsstätte;
2. Investitionen in immaterielles Anlagevermögen;
3. Maßnahmen laut Ziffer 1 und 2, die der Ökologie und der Nachhaltigkeit dienen;
4. Investitionen im Rahmen einer Neugründung (Jungunternehmerförderung);
5. Schaffung von neuen nachhaltigen Arbeitsplätzen in der Betriebsstätte;
6. Schaffung und Erhaltung von Lehrlingsarbeitsplätzen.

Gefördert werden diese Kosten, wenn sie frühestens 18 Monate vor dem Förderantrag angefallen sind, durch Rechnungen nachgewiesen werden können und beabsichtigt ist, diese Maßnahmen mindestens die nächsten 3 Jahre im Anlagevermögen zu aktivieren und die Arbeitsplätze mindestens drei Jahre zu erhalten.

§ 5 - Nicht förderbare Kosten

Nicht gefördert werden folgende Kosten:

1. Alle Investitionen, die länger als 18 Monate vor der Antragstellung angefallen sind;
2. Der Ankauf von gebrauchten unbeweglichen Anlagevermögen, mit Ausnahme der Förderung nach § 6 Ziff. 3b;
3. Maßnahmen der Instandhaltung, der Reparatur oder Ersatzinvestitionen;
4. Aufwendungen für Fremdkapital

§ 6 - Art und Ausmaß der Förderungen

1. Investitionen zur Verbesserung des Anlagevermögens der Betriebsstätte;
 - a. Auszahlung eines einmaligen Zuschusses für Investitionen mit einem finanziellen Aufwand von mindestens € 20.000,-- excl. MwSt. für ein neues Investitionsvorhaben. Die Höhe des Zuschusses beträgt drei Prozent der Investitionssumme, maximal jedoch € 20.000,--.
 - b. Ergänzend dazu wird ein einmaliger Zuschuss für die Wiedereröffnung von Geschäftslokalen im Stadtzentrum von Mattersburg gewährt, wenn das Geschäftslokal die letzten sechs Monate vor der Wiedereröffnung leer gestanden ist.

Als Stadtzentrum wird der gesamte Bereich der gebührenpflichtigen Kurzparkzone definiert. Die Höhe des Zuschusses beträgt 50 Prozent der Monatsmiete excl. MwSt. für die ersten drei Monate, maximal jedoch € 1.500,--.

2. Investitionen in immaterielles Anlagevermögen;

Auszahlung eines einmaligen Zuschusses für Investitionen mit einem finanziellen Aufwand von mindestens € 5.000,-- excl. MwSt. für ein neues Investitionsvorhaben. Die Höhe des Zuschusses beträgt 10 Prozent der Investitionssumme, maximal jedoch € 2.000,--.

3. Maßnahmen laut Ziffer 1 und 2, die der Ökologie und der Nachhaltigkeit dienen:

Die Fördersumme für Investitionen zur Verbesserung des Anlagevermögens oder in immaterielles Anlagevermögen laut Ziffer 1 und 2 kann um 50 Prozent erhöht werden, wenn die geförderten Investitionen ökologisch und nachhaltig bedeutend sind und dem Umwelt- und Naturschutzgedanken der Stadtgemeinde Mattersburg dienen.

4. Investitionen im Rahmen einer Neugründung (Jungunternehmerförderung):

- a. Zusätzlich zu den Fördermöglichkeiten nach Ziff. 1 und Ziff. 2 kann für Unternehmensneugründungen innerhalb der ersten drei Jahre nach Gründung auch ein einmaliger Zuschuss für Beratungsleistungen eines dazu befugten Unternehmensberaters und für erstmalige Marketingmaßnahmen gewährt werden. Die Höhe dieses Zuschusses beträgt 30 Prozent dieser Kosten, maximal jedoch € 1.000,--.
- b. Weiters kann für Unternehmensneugründungen innerhalb der ersten drei Jahre nach Gründung ein Zuschuss nach Ziff. 1a und Ziff. 2 auch für gebrauchte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Rahmen einer Betriebsübernahme gewährt werden, sofern diese gebrauchten Wirtschaftsgüter nicht schon einmal gefördert wurden.

5. Schaffung von neuen nachhaltigen Arbeitsplätzen in der Betriebsstätte:

Auszahlung einer Arbeitsplatzprämie in der Höhe von € 900,-- für jeden neu geschaffenen kommunalsteuerverpflichtigen Vollzeit-Arbeitsplatz. Teilzeit-Arbeitsplätze werden aliquot mitberücksichtigt. Jeder auf diese Weise geförderte Arbeitsplatz muss mindestens 3 Jahre erhalten bleiben. Die Arbeitsplätze dürfen in einem allfälligen Vorgängerunternehmen nicht schon einmal gefördert worden sein. Die Auszahlung der Arbeitsplatzförderung erfolgt gleichmäßig verteilt auf drei Jahre, wobei ein jährlicher Nachweis für die geförderten Arbeitsplätze erforderlich ist.

6. Schaffung und Erhaltung von Lehrlingsarbeitsplätzen.

- a) Auszahlung einer Lehrlingsarbeitsplatzprämie in der Höhe von € 200,-- pro Jahr für jeden ganzjährig vorhandenen Lehrlingsarbeitsplatz.
- b) Auszahlung einer Lehrlingsplatzprämie in der Höhe von € 600,-- pro Jahr für jeden ganzjährig vorhandenen Lehrlingsarbeitsplatz für Lehrlinge, die als begünstigte Personen gemäß den Vorschriften des Behinderteneinstellungsgesetzes beschäftigt werden.

Lehrlingsarbeitsplätze, die während eines Jahres neu geschaffen werden oder während eines Jahres auslaufen, werden nach Monaten gerechnet aliquot berücksichtigt, wobei ein jährlicher Nachweis für die Lehrlingsarbeitsplätze erforderlich ist.

§ 7 - Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde aufgelegten Formulars einzubringen. Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit je nach Förderungsfall erforderlichen Unterlagen (z. B. Gewerbeberechtigung, Jahresabschlüsse, Ertragsbudgets, Eigenmittelnachweis, Baupläne, Investitionsrechnungen, Abrechnung von Investitionsvorhaben, KSV-Auskunft, GKK-Anmeldungen, Lehrbriefe, etc.) beizulegen.
2. Die Stadtgemeinde Mattersburg überprüft die eingebrachten Anträge daraufhin, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung gegeben sind und unterbreitet dem Stadtrat eine mit den vorhandenen Budgetmitteln abgestimmte Vorlage zur Entscheidung. Dafür sind im Voranschlag der Stadtgemeinde Mattersburg auf drei Voranschlagsstellen die Mittel für die Förderung für die Investitionsförderungen (nach § 6 Ziff. 1 bis 3), die Arbeitsplatzförderung (nach § 6 Ziff. 4) und die Lehrlingsförderung (nach § 6 Ziff. 5) getrennt darzustellen.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie. Ausbezahlt werden die Förderungen nach dem Prinzip „First-In – First-Out“. Sind die vorhandenen Budgetmittel erschöpft, kann die Auszahlung auch im nächsten Jahr erfolgen.
4. Die Auszahlung eines Förderungsbeitrages kann erfolgen, wenn der Beschluss des Stadtrates vorliegt und der Förderungswerber sämtliche Bedingungen, an die die Förderung geknüpft ist, verpflichtend zur Kenntnis genommen hat.
5. Die Stadtgemeinde Mattersburg behält sich vor, zwecks Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsbeiträgen Einsicht in den Betrieb und die hierfür erforderlichen Unterlagen des Förderungswerbers zu nehmen.
6. Im Zweifelsfalle entscheidet der Stadtrat der Stadtgemeinde Mattersburg.

§ 8 - Verwirkung von Förderungen

1. Von der Stadt Mattersburg gewährte Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie hat verwirkt, wer
 - a. die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet oder
 - b. die verlangten Unterlagen und Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht beigebracht oder
 - c. die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt oder
 - d. die Förderungsbedingungen nicht erfüllt hat.
2. Förderungen sind zurückzuerstatten, wenn innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren der Förderungswerber seinen Standort aus dem Stadtgebiet von Mattersburg verlegt. In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen (Sekundärmarktrendite) sofort fällig.

§ 9 - Allgemeine Bestimmungen

1. Seitens des Förderungswerbers sind allfällig gegebene Förderungsmöglichkeiten bei der Europäischen Union, beim Bund sowie beim Land Burgenland auszuschöpfen.
2. Auf Förderungsfälle, die nach den EU-Richtlinien einer Einzelfallgenehmigung durch die Kommission bedürfen, ist diese Richtlinie nicht anzuwenden.
3. Ansuchen sind jeweils grundsätzlich vor Abschluss eines Projektes zu stellen.
4. Allfällige, mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten, wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der Förderungswerber zu tragen.

§ 10 - Datenschutz

Mit dem Förderungsansuchen hat der Förderungswerber eine Erklärung abzugeben, wonach er ausdrücklich zustimmt, dass die Besitzer von Daten, welche zur Bearbeitung seines Förderungsansuchens erforderlich sind, diese an die Stadtgemeinde Mattersburg und die EU-Kommission übermitteln dürfen, sowie die vorgenannten Stellen gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ausdrücklich ermächtigt,

- a. Daten und Auskünfte über den Förderungswerber und das Unternehmen bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen;
- b. Daten mit Hilfe von eigenen bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu ermitteln, verarbeiten, benützen, übermitteln und löschen zu lassen;
- c. nach Ermessen der Stadtgemeinde Mattersburg Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen zutreffendenfalls an andere in Betracht kommende Förderungsstellen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen einzuholen.
Der Förderungswerber bzw. -nehmer kann seine diesbezüglich ausdrücklich erteilte Zustimmung widerrufen; ein derartiger Widerruf ist allerdings mit einer Rückforderung der Förderung verbunden.

Für den Gemeinderat:

Bürgermeisterin Ingrid Salamon